



Verordnung der Samtgemeinde Amelinghausen über die öffentliche Sicherheit in der Fassung vom 12.02.2019

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLarmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen für das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 12.02.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359) in der z.Zt. geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle für die Öffentlichkeit vorgehaltenen Einrichtungen, die der Erholung, dem Sport, der Kultur o.ä. Zwecken dienen.

§ 3 - Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

(1) Auf und an den Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht sowie scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 3 m über dem Erdboden angebracht werden.

(2) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste müssen abgeschnitten werden, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.

(3) In den Straßenkörper bzw. in die öffentliche Anlage hineinragende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Pflanzen sind zurückzuschneiden. Über Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist eine Höhe von 2,50 m freizuhalten. Über den Fahrbahnen ist eine Höhe von 4,50 m freizuhalten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt. Verkehrszeichen und Anlagen für die Straßenbeleuchtung dürfen durch Bewuchs und andere Gegenstände in ihrer Wahrnehmbarkeit oder Funktion nicht beeinträchtigt werden.



(4) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sicht-dreiecke, deren Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünwuchs so geschnitten werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

(5) Sonnendächer und Markisen, die in die Straße hineinragen, müssen in allen ihren Teilen einschließlich der Seitenstücke mindestens 2,50 m vom Erdboden und mindestens 0,70 m von der Fahrbahn entfernt bleiben.

(6) Eiszapfen an Dachrinnen und Gebäudeteilen über dem öffentlichen Verkehrsraum sind zu entfernen.

§ 4 - Mißbrauch der öffentlichen Einrichtungen

Es ist verboten:

- a) öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- b) Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen, Denkmäler, Bäume, Straßenlaternen, Lichtmasten, Kabelverteilerschächte und sonstige überirdische Anlagen der Straßenbeleuchtung oder Abwasserbeseitigung zu erklettern oder in ihrer Funktion oder Zugänglichkeit zu gefährden.

§ 5 - Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze

(1) Es ist verboten:

- a) in den Grünanlagen zu übernachten,
- b) Flächen zu betreten, die durch entsprechende Beschilderung gesperrt sind,
- c) in den Grünanlagen mit Moped, anderen Kraftfahrzeugen oder Pferdewagen zu fahren oder zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- d) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßenbegleitgrün, Grünflächen neben der Straße, Böschungen und in Grünanlagen abzustellen,
- e) Lager- bzw. Grillfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen und hergerichteten Plätze (Grillplätze) anzuzünden.

(2) Es ist verboten, Hunde in den Anlagen frei umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

(3) Es ist verboten auf Kinderspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie Flaschen o.ä. zu zerschlagen.

§ 6 - Hydranten

Es ist verboten:



- a) Hydranten und Abdeckungen für Fernmeldeeinrichtungen, für Elektrizität, Regen- und Schmutzwasser unbefugt zu öffnen. Der Zugang zu Hydranten darf nicht behindert werden,
- b) Einlauföffnungen zu Straßenkanälen zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 7 - Verunreinigungen und Abfallbeseitigung

(1) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Sammelcontainern ist verboten.

(2) Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 8 - Verunstaltung von Einrichtungen

Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Kabelverteilerkästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden, Bäumen und weiteren Einrichtungen ohne Erlaubnis des Eigentümers sowie das Beschreiben und Bemalen oder sonst in der Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigendes Handeln ist verboten.

§ 9 - Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Die Reinigung von Fahrzeugen aller Art sowie sonstiger Gegenstände ist auf öffentlichen Straßen unzulässig und auf Flächen, die zu öffentlichen Straßen oder in öffentliche Anlagen entwässern nur zulässig, wenn diese aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur öl- und schadstoffreies Wasser ableiten und als Wasch- und Reinigungsplätze ausdrücklich genutzt werden dürfen (z.B. gewerbliche oder private Kfz-Waschanlagen).

§ 10 - Hausnummern

(1) Hausnummern sind gut sichtbar, in der Regel in einer Höhe von 1,80 m bis 2,50 m straßenwärts anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Wenn die am Gebäude angebrachte Hausnummer von der öffentl. Erschließungsstraße aus nicht deutlich erkennbar ist, so ist die Hausnummer stattdessen am Grundstückseingang anzubringen.

(2) Wenn die Hausnummer geändert wird, ist die bisherige Hausnummer in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Dabei ist die bisherige Hausnummer mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 11 -Lärmbekämpfung

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.



(2) Der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten im Freien (Rasenmäher, Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen, elektrische Spritzpistolen etc.) ist, auch in den Gebieten, die nicht in § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung - 32. BImSchV) genannt sind,

- a) an Sonn- und Feiertagen,
- b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.

(3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr darf der Lärm das eigene Grundstück nicht verlassen.

(4) Betätigungen mit motorgetriebenen Arbeitsgeräten in land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Grünanlagen sind von den Verboten dieser Vorschriften ausgenommen, soweit die dadurch hervorgerufenen Lärmemissionen unvermeidbar sind.

(5) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 12 - Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass durch anhaltendes oder heftiges Bellen, Heulen oder andere Tierlaute Anwohner nicht gestört werden.

(2) Haustierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Haustiere die Straßen, hierzu gehören u.a. auch Gehwege und Nebenanlagen, nicht mit Kot verunreinigen. Verunreinigungen mit Kot sind unverzüglich durch den Haustierhalter zu beseitigen.

Die Beseitigungspflicht des Haustierhalters geht der des Anliegers vor. Einem Haustierhalter steht gleich, wem die Führung oder Beaufsichtigung von Haustieren übertragen ist.

(3) Hunde sind außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken vom Hundehalter oder einer von ihm beauftragten Person, die in der Lage ist den Hund zu beherrschen, ständig zu beaufsichtigen.

§ 13 - Bissige Hunde

Bissige Hunde sind außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 14 - Brauchtumsfeuer

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind Brauchtumsfeuer Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen.



(2) Brauchtumsfeuer sind mind. 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Anzeige der Brauchtumsfeuer muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchte(n),
2. Anzahl der voraussichtlichen Besucher,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Feuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.

(3) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
2. 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen, etc.,
3. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald und sonstigen Hecken, etc..

(4) Jedes Brauchtumsfeuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung einer möglichen Entzündungsquelle zu überzeugen.

§ 15 -Ausnahmen

Die Samtgemeinde Amelinghausen kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen sind in der Regel schriftlich zu erteilen. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, sowie befristet und unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt werden. Die Ausnahmegewilligung ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 16 - Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

1. Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen nach § 3,
2. den Mißbrauch der öffentlichen Einrichtungen nach § 4,
3. die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze nach § 5,
4. Hydranten nach § 6,
5. Verunreinigungen und Abfallbeseitigung nach § 7,
6. wildes Plakatieren nach § 8,
7. das Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen nach § 9,
8. Hausnummern nach § 10,
9. Tierhaltung nach § 12,
10. bissige Hunde nach § 13,
11. Brauchtumsfeuer nach § 14,
12. die Aushändigspflicht der Erlaubnis nach § 15



dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über Lärmbekämpfung nach § 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann nach § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Amelinghausen, den 12.02.2019

Samtgemeinde Amelinghausen

Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Veröffentlicht am 28.02.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 03/19.